

# RS OGH 1967/1/11 3Ob150/66, 3Ob120/80, 3Ob173/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.01.1967

## Norm

EO §54 Abs1 Z3

EO §294 M1

EO §296

## Rechtssatz

Im Exekutionsantrag zur Hereinbringung einer Geldforderung gemäß § 294 EO braucht der betreibende Gläubiger nicht alle Tatsachen zu behaupten, aus denen sich schlüssig ergibt, daß die Forderung dem Verpflichteten zusteht. Nur wenn sich aus dem Exekutionsantrag selbst das Gegenteil ergibt, ist der Antrag abzuweisen. - Im Exekutionsantrag auf eine Forderung aus einer Lebensversicherung gemäß § 294 EO muß nicht besonders behauptet werden, daß der Versicherungsschein nicht auf Inhaber oder Überbringer lautet (Ablehnung von SZ 13/53).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 150/66

Entscheidungstext OGH 11.01.1967 3 Ob 150/66

Veröff: EvBl 1967/258 S 332

- 3 Ob 120/80

Entscheidungstext OGH 26.11.1980 3 Ob 120/80

Auch

- 3 Ob 173/94

Entscheidungstext OGH 19.10.1994 3 Ob 173/94

Auch; nur: Im Exekutionsantrag zur Hereinbringung einer Geldforderung gemäß § 294 EO braucht der betreibende Gläubiger nicht alle Tatsachen zu behaupten, aus denen sich schlüssig ergibt, daß die Forderung dem Verpflichteten zusteht. Nur wenn sich aus dem Exekutionsantrag selbst das Gegenteil ergibt, ist der Antrag abzuweisen. (T1) Veröff: SZ 67/178

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0002095

## Dokumentnummer

JJR\_19670111\_OGH0002\_0030OB00150\_6600000\_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)